



SUB-AUSPICIIS-RICHTLINIE

Präambel

Die Medizinische Universität Graz bietet all ihren Sub-Auspiciis-Praesidentis-Promovendinnen und –Promovenden im Sinne der Anerkennung besonderer Leistungen im Zuge der Ausbildung und der individuellen Leistungsförderung (Exzellenz in schulischer Ausbildung und Studium) die einmalige Möglichkeit, im Anschluss an das Studium eine befristete „Ad-Personam-Stelle“ anzutreten. Die Medizinische Universität Graz ermöglicht damit einen nahezu nahtlosen Einstieg in die Berufsausbildung und die fachliche Weiterqualifikation.

Berechtigung und zeitliche Befristung der Stellen

§ 1. Alle Sub-Auspiciis-Promovendinnen und -Promovenden, die ihr Studium der Humanmedizin, Zahnmedizin oder der Medizinischen Wissenschaft an der MUG abgeschlossen haben, sind berechtigt, nach Stellungnahme der jeweiligen Instituts-/Klinik-/Abteilungsleitung in einer wissenschaftlichen Organisationseinheit ihrer Wahl eine nach den jeweils aktuellen Laufbahnmodellen befristet zur Verfügung gestellte erste Stelle anzutreten.

(a) Sub-Auspiciis-Promovendinnen und –Promovenden der Humanmedizin wird einmalig ein auf die Dauer der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt, längstens jedoch ein auf die Dauer von sieben Jahren befristeter Dienstvertrag als Ärztin/Arzt in Facharztausbildung angeboten.

(b) Sub-Auspiciis-Promovendinnen und –Promovenden der Zahnmedizin und der Medizinischen Wissenschaft wird einmalig ein maximal auf sechs Jahre befristeter Dienstvertrag als Ärztin/Arzt in Facharztausbildung angeboten.

Verfahren

§ 2. Sub-Auspiciis-Promovendinnen und –Promovenden können bei Interesse an einer Ad-Personam-Stelle im Zusammenhang mit der Verleihung des jeweiligen akademischen Grades durch den Bundespräsidenten oder ein von ihm beauftragtes Organ an die Rektorin/den Rektor der Medizinischen Universität Graz herantreten und ihr Interesse bekunden. Ab diesem Zeitpunkt haben Sub-Auspiciis-Promovendinnen und –Promovenden sich binnen 6 Monaten endgültig für eine Stelle zu entscheiden.

§ 3. (1) Die Interessenbekundung iSd § 2 durch die Sub-Auspiciis-Stellenwerberin/den Sub-Auspiciis-Stellenwerber hat formlos schriftlich unter Beifügung der Bescheidkopie über die Verleihung des akademischen Grades zu erfolgen und hat die Angabe der interessierenden wissenschaftlichen Organisationseinheit(en) zu enthalten.

§ 4. (1) Das konkrete Angebot für eine Ad-Personam-Stelle hat nach Abstimmung mit der/dem jeweiligen Vorständin/Vorstand und/oder Abteilungsleiterin/-leiter einer wissenschaftlichen Organisationseinheit binnen 8 Wochen nach Übermittlung der schriftlichen Interessenbekundung durch die Sub-Auspiciis-Stellenwerberin/den Sub-Auspiciis-Stellenwerber (Datum des Poststempels) durch die Rektorin/den Rektor zu erfolgen. Gleichzeitig ist die betreffende Vorständin/der betreffende Vorstand hiervon zu informieren.

Ausschreibung

§ 5. (1) Die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der betreffenden wissenschaftlichen Organisationseinheit stellt entsprechend dem von der Rektor/dem Rektor gem. § 4 Abs. 1 unterbreiteten konkreten Stellenangebot im Wege des üblichen Stellenbesetzungsverfahrens einen Antrag auf Genehmigung einer aus dem Globalbudget zu finanzierenden Ad-Personam-Stelle für die Sub-Auspiciis-Promovendin/den Sub-Auspiciis-Promovenden; diesem Genehmigungsantrag ist der konkrete Ausschreibungstext bereits beizulegen.

(2) Die Ausschreibung von Ad-Personam-Stellen erfolgt nach Genehmigung durch die Rektorin/den Rektor und Feststellung der budgetären Bedeckbarkeit sowie nach Befassung des Arbeitskreises im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz unter dem Punkt „Ausschreibung von Stellen“, Rubrik „Ad-Personam-Stellen für Sub-Auspiciis-Promovendinnen und -Promovenden“.

Stellenplan

§ 6. Die jeweils angebotene Stelle steht der jeweiligen wissenschaftlichen Organisationseinheit zusätzlich zur Verfügung, das heißt, es handelt sich um eine Ad-Personam-Stelle, welche im Falle des Ausscheidens der Sub-Auspiciis-Promovendin/des Sub-Auspiciis-Promovenden wieder eingezogen wird, und wird nicht auf den Stellenplan der Organisationseinheit angerechnet.

Budgetvorbehalt

§ 7. (1) Schließen mehr als zwei Sub-Auspiciis-Promovendinnen und -Promovenden pro Kalenderjahr das Studium ab, ist ein Stellenangebot an weitere im selben Kalenderjahr abschließende Sub-Auspiciis-Promovendinnen und -Promovenden nur bei deren budgetärer Bedeckbarkeit möglich. In derartigen Fällen erfolgen die Ausschreibungen der budgetär nicht bedeckten Sub-Auspiciis-Stellen im darauffolgenden Kalenderjahr.

(2) Sub-Auspiciis-Promovendinnen und -Promovenden, die im Sinne von Abs 1 betroffen sind, kommen bei Stellenausschreibungen in der Reihenfolge ihrer Abschlüsse zum Zug.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.